

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV. Gesetzgebungsperiode

Ausschußbericht

Beilage 519

B e r i c h t

des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 508), mit dem das Forstausführungsgesetz und das Gesetz über die Teilung von Grundstücken geändert werden (Zahl 15 - 426) (Beilage 519).

Der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß haben den Gesetzentwurf, mit dem das Forstausführungsgesetz und das Gesetz über die Teilung von Grundstücken geändert werden, in ihrer 10.gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 16.Jänner 1991, beraten.

Landtagsabgeordneter Kurz wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Kurz den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Landtagsabgeordneter Dr.Dax stellte in seiner Wortmeldung ergänzend zum Antrag des Berichterstatters einen Abänderungsantrag zum Artikel I, und zwar zu § 2 Z. 7. Ebenso beantragte Landtagsabgeordneter Dr.Dax, offensichtliche Schreibfehler in den Erläuterungen richtigzustellen.

Nach Wortmeldungen des Landtagsabgeordneten Müllner, von w.Hofrat Dr.Kögler, Abt.V/1-Agrarwesen, der gem. § 41 Abs. 2 GeOLT den Beratungen beigezogen wurde, sowie der Landtagsabgeordneten Puhm und Dr.Dax wurden der Antrag des Berichterstatters und des Landtagsabgeordneten Dr.Dax einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß beantragen somit, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Forstausführungsgesetz und das Gesetz über die Teilung von Grundstücken geändert werden, mit nachstehender Abänderung die verfassungsmäßig Zustimmung erteilen:

In Artikel I hat § 2 Z. 7 richtig zu lauten:

"7. eine Vereinigung gemäß Z. 1 oder 2 auf Grund vermessungs- oder grundbuchsrechtlicher Vorschriften (§§ 7a, 12 und 52 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968 in der Fassung BGBl.Nr. 480/1980; § 5 des Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetzes BGBl.Nr. 2/1930 in der Fassung BGBl.Nr. 306/1968) nicht möglich ist, eine zusammenhängende Bewirtschaftung dadurch jedoch nicht verhindert wird."

Außerdem sind in den Erläuterungen offensichtliche Schreibfehler richtigzustellen, und zwar:

1. Auf Seite 1 sind im 4.Absatz die Worte "vom 29.6.1987" zu streichen.
2. Ebenfalls auf Seite 1 hat es im 5.Absatz anstatt "BGBl.Nr. 576/1987" richtig "BGBl.Nr. 576" zu lauten.
3. In den Erläuterungen zu den §§ 1 und 2, Seite 2, hat es im 2. Absatz in der 6.Zeile anstatt "... des § 1 Abs. 1 Forstgesetz an,..." richtig "...des § 1 Abs. 1 Forstgesetz 1975 an,..." zu lauten.
Und im 3.Absatz dieser erläuternden Bemerkungen, ebenfalls auf Seite 2, hat es in der 3.Zeile statt "...oder Verkehrsflächen gewidmet ist,..." richtig "... oder Verkehrsfläche gewidmet ist..." zu lauten.
4. Auf Seite 3 hat im 3.Absatz die 5.Zeile anstatt "LGB1.Nr. 56/1933 in der Fassung des Landesgesetzes Nr.5/1962," richtig "LGB1.Nr.56/1933 i.d.g.F.," zu lauten.
5. Auf Seite 4 hat es im 1.Absatz in der 3.Zeile anstatt "...,vereinigt werden,..." richtig "..., vereinigt wird,..." zu lauten.
Im 3.Absatz, ebenfalls auf Seite 4, hat es in der 10.Zeile anstatt "...wirtschaftlich integrierenden..." richtig "... wirtschaftlich integrierender..." zu lauten.
Und gleichfalls im 3.Absatz hat es in der drittletzten Zeile anstatt "...unerlässlich..." richtig "...unzulässig..." zu lauten.

6. Auf Seite 5 hat der letzte Satz im 2.Absatz wie folgt richtig zu lauten: "Ebenso ist eine Vereinigung nicht möglich, wenn ein Grundstück im Grenzkataster und das andere Grundstück noch im Grundsteuerkataster aufscheinen."
7. Ebenfalls auf Seite 5 ist in den Erläuterungen zu Artikel II in der 3.Zeile vor dem Wort Waldungen das Anführungszeichen zu streichen, sodaß es richtig zu lauten hat 'durch den Entfall der Worte "und Waldungen" klarzustellen,...'.

Eisenstadt, am 16.Jänner 1991

Der Berichterstatter:

Kurz eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Grath eh.